

Satzung des Niedersächsischen Landesvereins für Familienkunde gegr. 1913

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen “Niedersächsischer Landesverein für Familienkunde e.V., gegr. 1913”.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in genealogischer, familienkundlicher und ortshistorischer Hinsicht sowie die Sicherung von Archivalien.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Beschaffen von einschlägiger Fachliteratur
 - b) Sammeln von Forschungsmaterialien und Forschungsarbeiten, um sie Mitgliedern und interessierten Dritten zugänglich zu machen
 - c) Erteilen von Rat und Auskunft in allen im Rahmen des Vereinszwecks liegenden forschungsspezifischen Fragen an Mitglieder und interessierte Dritte
 - d) Durchführen von Vortragsveranstaltungen, Seminaren und Versammlungen
Besichtigungen und Studienfahrten
 - e) Sprechstunden
 - f) Unterhalten einer fachwissenschaftlichen Bibliothek und einer dem Vereinszweck entsprechenden Ausstattung
 - g) Unterstützen und Fördern der Veröffentlichung von Forschungsarbeiten
 - h) Erschließen, Bearbeiten, Sichern und Veröffentlichen genealogischer und historischer Quellen
 - i) Bereitstellen von Informationen und Datenquellen im Internet.
- (3) Bekanntmachungen und Einladungen des Vereins erfolgen im Rundbrief bzw. Newsletter, per E-Mail oder über die Mailingliste bzw. schriftlich an die Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im Verein können werden:
 - natürliche Personen und Personenvereinigungen,
 - juristische Personen,
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Mitglieder werden vom Vorstand nach schriftlicher Anmeldung aufgenommen. Ein Anspruch auf Erlangung der Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme von natürlichen Personen in den Verein ist darüber hinaus davon abhängig, dass der Antragsteller schriftlich der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner in § 15 Abs. 1 der Satzung aufgeführten persönlichen Daten zustimmt.
- (4) Die Ablehnung einer Mitgliedschaft erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- (5) Natürliche Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein und/oder die im Rahmen des Vereinszwecks liegende Forschung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - durch den Tod,
 - bei Personenvereinigungen, juristischen Personen und Körperschaften durch deren Auflösung,
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste oder
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt befreit nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge und des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle gegen den Verein gerichteten Ansprüche des Mitglieds. Ausstehende Jahresbeiträge werden vier Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist vom Schatzmeister mit einer Frist zur Zahlung angemahnt. Sollte das Mitglied den angemahnten Jahresbeitrag auch nach Ablauf von sechs Wochen nicht gezahlt haben, bzw. nicht für eine entsprechende Deckung seines Abbuchungskontos gesorgt haben, ruht die Mitgliedschaft bis zum Jahresende, und das Mitglied wird von allen Leistungen des Vereins ausgeschlossen. Auf das Ruhen der Mitgliedschaft ist im Mahnschreiben hinzuweisen. Mit Ablauf des Jahres wird das Mitglied vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 5a Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser in Verzug ist.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Mahnung 4 Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.
- (2) Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt und die Vereinsziele missachtet,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
 - sich vereinschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (5) Mit dem Beschluss ruhen die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung. Sofern hiergegen keine Berufung eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam und die Mitgliedschaft endet.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, der keine aufschiebende Wirkung hat.
- (7) In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Beistand, der nicht Vereinsmitglied sein muss, vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt
 - zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen,
 - zur Inanspruchnahme der vom Verein zur Verfügung gestellten Leistungen, insbesondere Zeitschriftenbezug, Teilnahme an der Mailingliste,
 - zum unentgeltlichen Empfang der Vereinszeitschrift (= „Rundbrief“) im laufenden Geschäftsjahr, der Rundschreiben, der Sonderveröffentlichungen,
 - zur Benutzung der Bibliothek,
 - zur Nutzung der internetgestützten Angebote des Vereins.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - von der Benutzungsordnung der Bibliothek und Sammlung Kenntnis zu nehmen und sich an sie zu halten,
 - einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit sich nach der Beitragsordnung richtet,
 - Änderungen in ihren Mitgliedsdaten umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins, Vergütung

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Beirat.
- (2) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (3) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (4) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die regelmäßig im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden soll. Zur jährlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich (§§ 126, 127 Abs. 2 BGB) die Mitglieder jeweils unter Angabe des Tages, der Tageszeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen, die zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung liegt. Die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sind der Einladung beizufügen. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 3 Wochen vor der anberaumten Mitgliederversammlung jeweils bis spätestens zum 30. November des Vorjahres beim Vorstand einzureichen. Diese sind schriftlich zu begründen.
- (2) Verpflichtende Verhandlungsgegenstände der Mitgliederversammlung sind:
 - Jahresbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Bericht über die Kassen- und Vermögenslage,
 - der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des vom Vorstand entworfenen Haushalts- und Arbeitsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - Wahl von Kassenprüfern und eines stellvertretenden Kassenprüfers,
 - Wahl von Vorstand und Beirat, wenn deren Amtszeit abläuft bzw. in den Fällen des § 12 Abs. 9 Satz 3,
 - Beschlussfassung über die vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellten Anträge,
 - Beschluss über die Beitragsordnung, soweit erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung ergänzen und Anträge zur Beratung und Beschlussfassung zulassen, die nicht in der vorgesehenen Frist gestellt wurden. Anträge auf Änderung der Satzung können außerhalb der vorgesehenen Frist nicht gestellt werden.
- (4) Vor Wahlen wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Wahlleiter.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Notwendigkeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es mindestens 10 Mitglieder bei einem Vorstandsmitglied schriftlich mit Begründung beantragen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung bedarf der schriftlichen Form (§§ 126, 127 Abs. 2 BGB) und muss mit Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher zugegangen sein.

§ 11 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied, das an der Mitgliederversammlung teilnimmt, schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung muss zu jeder Mitgliederversammlung erneut erfolgen und zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- (2) Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig und beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen eines Mitglieds werden Wahlen mit Stimmzetteln durchgeführt.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden, der die allgemeinen Vereinsgeschäfte führt und die Versammlungen sowie die Veranstaltungen leitet,
 - dem 2. Vorsitzenden als 1. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister als 2. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer als 3. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der 1. Vorsitzende beruft Sitzungen des Vorstandes nach seinem Ermessen sowie auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes ein.
- (4) Der Vorstand regelt seine Arbeitsweise, insbesondere die interne Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes, eigenverantwortlich. Er ist berechtigt, befristet Arbeitsgruppen zu bilden, die ihm bei der Führung der Vereinsgeschäfte und zur Lösung von Einzelaufgaben beratend und unterstützend zur Seite stehen.
- (5) In Arbeitsgruppen können auch Mitglieder des Vereins berufen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes oder des Beirates sind. Über ihre Arbeit und Vorschläge erstattet die Arbeitsgruppe dem Vorstand einen Bericht.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen eines der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende sein muss.

- (7) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Sollte die Wirksamkeit der Vorstandswahl angefochten werden, bleibt der alte Vorstand bis zur Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister im Amt.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist Blockwahl zulässig.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Vorstandes in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung. Vorstand und Beirat können durch gemeinsamen Beschluss auf die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verzichten. In diesem Fall erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (10) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt grundsätzlich für das Gremium insgesamt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann stattdessen auch eine Einzelentlastung erfolgen.

§ 13 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes wird für dessen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ein Beirat gewählt, der mindestens sechs Mitglieder haben soll, höchstens jedoch zwölf Mitglieder haben kann. Beschlüsse werden vom Beirat gemeinsam mit dem Vorstand mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Vorstand und Beirat bestimmen auf der 1. Sitzung nach der Mitgliederversammlung den Umfang der jährlich anfallenden Tätigkeiten sowie die Aufgabenverteilung. Die Durchführung der zu erledigenden Arbeiten kann sowohl von Beiratsmitgliedern als auch von dafür qualifizierten Vereinsmitgliedern vorgenommen werden.
- (3) Der Vorsitzende des Vereinsvorstandes kann zu gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat einladen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied gewählt werden.
- (5) Vorstandsmitglieder, die nach § 12 der Satzung nicht wiedergewählt werden können, können auch nicht als Beiratsmitglieder gewählt werden.

§ 14 Rechnungsführung, Kassenprüfung, Beitragsordnung

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter, von denen einer Mitglied des Beirates sein kann. Mitglieder des Vorstandes können nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsführung auf formale und sachliche Richtigkeit und berichten der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung. In der Beitragsordnung wird festgelegt
 - die Höhe des Beitrags, ggfs. differenziert nach Personen- und Institutionen-Mitgliedschaft,
 - der Fälligkeitstermin,
 - das Einzugsverfahren und
 - die Behandlung ausstehender Mitgliedsbeiträge.

§ 15 Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Veröffentlichung personenbezogener Daten der Mitglieder

- (1) Mit dem Beitritt nimmt der Verein folgende Mitgliedsdaten auf:
 - Name
 - Titel
 - Anschrift
 - Telefonnummern
 - E-Mail-Adresse
 - Homepage
 - Forschungsgebiete
 - Benutzte Familienforschungs-Software
 - Geburtsdatum
 - Beruf
 - Vereinsbeitrittsdatum
 - Bankverbindung.
- (2) Diese Informationen werden in vereinseigenen EDV-Systemen zur Mitgliederverwaltung und Kassenführung gespeichert und für die dortige Bearbeitung verwandt. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die o.a. Daten sind in ihrer Gesamtheit ausschließlich den mit der Mitgliederverwaltung und Kassenführung betrauten Mitgliedern zugänglich.
- (3) Grundlage unseres aktiven Vereinslebens in genealogischer Hinsicht ist die Gewährleistung eines Austausches der Mitglieder untereinander. Dieses ermöglichen die Mitgliederverzeichnisse in dem vereinsinternen, kennwortgeschützten Bereich der Homepage. Diese enthalten die Mitgliedsnummern, Namen, Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Forschungsgebiete der Mitglieder. Diese Daten dienen ausschließlich der persönlichen Kontaktaufnahme der Mitglieder untereinander.
- (4) In der Zeitschrift „Rundbrief“ wird eine Liste der neu aufgenommenen Mitglieder mit Angabe der Namen, Mitglieds-Nummern, Wohnort und Forschungsgebiete veröffentlicht. Vom 70. Lebensjahr an werden in Fünfjahresabständen Geburtstagsglückwünsche unter Angabe von Name, Wohnort und Geburtsdatum bekannt gemacht.
- (5) Jedes Mitglied kann der Verwendung seiner Daten nach Absatz 3 und 4 ganz oder teilweise widersprechen.

§ 16 Protokolle/Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Organe des Vereins sowie über deren Beschlüsse ist vom Schriftführer oder dessen Vertreter eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschriften können von den Mitgliedern des Vereins nach Absprache mit einem Vorstandsmitglied in der Bibliothek des Vereins während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung, welche gleichfalls mit Dreiviertelmehrheit beschließen muss.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt Liquidatoren, die anschließend die Auflösung durchführen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek, Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 9. April 2022 beschlossen worden.